

**Zweite Ordnung  
zur Änderung der Rahmenordnung  
für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004  
vom 16. Februar 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modell vom 22. Januar 2004 (AB Uni 2004/01), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03. August 2005 (AB Uni 2005/11), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit zwei gleichgewichtigen Fächern.“
2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und darüber hinaus die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, insbesondere eines solchen, das zu einem auf ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder einem Lehramt an Berufskollegs bezogenen Abschluss führt.“
3. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: „An die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des federführenden Fachbereichs sind etwaige Widersprüche im Prüfungsverfahren zu richten.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.
4. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.“
5. Die Überschrift des § 7 erhält folgende Fassung: „Studienfächer, Allgemeine Studien mit optionalen Praxisphasen.“
6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Das Bachelorstudium umfasst das Studium von Modulen in zwei Fächern sowie Allgemeine Studien mit optionalen Praxisphasen.“

7. § 7 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Allgemeine Studien sind Studien, die insbesondere im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ vom 27. März 2003 auf eine Vermittlungs- oder Lehrtätigkeit vorbereiten, Schlüsselqualifikationen vermitteln oder zur Reflexion über wissenschaftliche Praxis anleiten.“
8. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von jeweils 75 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen jeden Fachs, von 20 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen der Allgemeinen Studien sowie von 10 Leistungspunkten für eine bestandene Bachelorarbeit voraus“.
9. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Für Studierende des Bachelorstudiengangs mit dem Ziel des Einstiegs in einen Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs werden die schulischen und außerschulischen Praxisphasen unter Berücksichtigung von § 3 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ vom 27. März 2003 durch eine Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelt.“
10. In § 8 Abs. 1 Satz 6 wird „können“ durch „sollen“ ersetzt.
11. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird „und die Bachelorarbeit“ gestrichen.
12. In § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt: „Neben den studienbegleitenden Prüfungen muss in lehramtsrelevanten Fächern mindestens ein Modul mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls.“
13. § 9 Abs. 5 Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „eine adäquate Betreuung ist sicherzustellen.“
14. § 9 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Dauer der Bearbeitungszeit.“
15. In § 9 Abs. 5 Satz 3 wird „im Rahmen eines Moduls des letzten Studienjahres“ gestrichen.
16. § 9 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Die fächerspezifischen Bestimmungen können bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten abhängig gemacht wird.“
17. In § 9 werden nach Abs. 5 folgende Absätze eingefügt:  
„(5a) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Arbeit betreuenden Prüferin/dem die Arbeit betreuenden Prüfer gestellt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema der/dem Studierenden bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

(5b) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

18. § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In Modulabschlussprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 müssen die Prüferinnen und Prüfer zu Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamts bestellt sein.“
19. In § 10 Abs. 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt: „Sofern die gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“ Der bisherige 3 wird zu Satz 6 und erhält folgende Fassung: „Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.“
20. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Sofern die gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 geforderte Modulabschlussprüfung in schriftlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
21. In § 11 Abs. 6 wird folgender Satz 7 angefügt: „In Bezug auf lehramtsbezogene Fächer kann das Staatliche Prüfungsamt beratend mitwirken.“
22. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 3, § 9 sowie der fächerspezifischen Bestimmungen alle Module der beiden Fächer gemäß § 7 Abs. 1, die Module der Allgemeinen Studien sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 13 Abs. 2 bestanden hat. Zugleich müssen in den beiden Fächern je 75 Leistungspunkte, in den Allgemeinen Studien 20 Leistungspunkte und für eine bestandene Bachelorarbeit 10 Leistungspunkte erworben worden sein.“
23. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung: „Fächerspezifische Bestimmungen können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.
24. In § 12 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt: „Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden“.
25. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der beiden Fächer, die Note der Allgemeinen Studien und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 4:4:1:2 ein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.“

26. Die Überschrift von § 18 erhält folgende Fassung: „Ungültigkeit der Bachelorprüfung“.
27. In § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 wird nach „prüfungsrelevanter Leistung“ jeweils eingefügt „oder der Bachelorarbeit“.

## Artikel II

Die vorstehenden Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 ein durch die Rahmenordnung für Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells geregeltes Studium aufgenommen haben.

## Artikel III

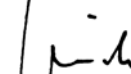
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Januar 2006.

Münster, den 16. Februar 2006

Der Rektor



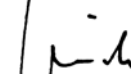
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt